Aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus



Stand 22. Juni 2020

Weitere Corona-Lockerungen in Umsetzung

Das bayerische Kabinett hat am 16. Juni Lockerungen der Corona-Maßnahmen beschlossen. Die Beschlüsse werden stufenweise seit dem 17. Juni 2020 umgesetzt. Sie sind im Bericht aus der Kabinettssitzung vom 16. Juni 2020 zusammengefasst.

Die zuständigen Staatsministerien haben die entsprechenden Anpassungen der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Hygienekonzepte erarbeitet: Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BaylfSMV) vom 19. Juni 2020.

Sobald sich weitere Neuerungen bzw. Aktualisierungen oder Konkretisierungen ergeben, werden diese zeitnah an dieser Stelle veröffentlicht!

Hier Neuerungen, die unser Schützenwesen betreffen:

Umkleiden im Innern wieder möglich

- Das Umkleiden im Innenbereich unserer Schießstände bzw. Schützenheime ist wieder gestattet. Bislang konnten wir uns nur im Außenbereich umkleiden. Ab sofort sind alle Sanitär- und Umkleidebereiche wieder freigegeben. Dies ist insbesondere für unsere Gewehrschützen eine große Erleichterung.
- Die Abstandsregeln und Hygienevorschriften der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind einzuhalten.

Vereinssitzungen wieder möglich

- Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) sind mit bis zu 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.
- D.h. Vereinssitzungen mit bis zu 50 Personen innen und bis zu 100 Personen im Freien sind unter Auflagen erlaubt:
 - Die Abstandsregeln und Hygienevorschriften der g
 ültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind hierbei einzuhalten.
 - Der Veranstalter muss ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet haben und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen.
 - Wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb stattfindet, gelten die besonderen Auflagen für die Gastronomie.
- Öffentliche Festivitäten oder einem größeren, allgemeinen Publikum zugängliche Feiern bleiben untersagt. Eine Verlängerung des Verbots von Großveranstaltungen bis zum 31. Oktober 2020 wurde auf Bundesebene beschlossen.

Gruppenobergrenze im Sport gestrichen

- Die bislang geltenden Obergrenzen für den Outdoor- und Indoor-Sport (bisher 20 Personen) sind ab dem 22. Juni 2020 aufgehoben. Die künftige
 Teilnehmerbegrenzung ergibt sich für den Innen- und Außenbereich aus den jeweiligen konkreten räumlichen Rahmenbedingungen (Raumgröße, Belüftung).
- Die Abstandsregeln und Hygienevorschriften der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind einzuhalten.

Lehrgangsbetrieb wieder möglich (Trainerausbildung, Vereinsübungsleiter, Sachkunde usw.)

- Im Bereich des Sports ist der Lehrgangsbetrieb u.a. mit einem angepassten Schutzund Hygienekonzept und unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 - kontaktfreie Durchführung,
 - die Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen R\u00e4umlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutzund Hygienekonzept im Sinne von Abs. 5 Satz 2 vorliegt,
 - konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
 - die Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutzund Hygienekonzept im Sinne von Abs. 5 Satz 2 vorliegt; die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,

- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
- in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von Umkleiden und WCAnlagen besteht Maskenpflicht,
- o keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
- keine Zuschauer.
- o Für eine ausreichende **Belüftung mit Außenluft** ist zu sorgen.
- Für den Theorieunterricht gelten die gesonderten Regelungen des Mindestabstands von 1,5 m beim Schulbetrieb bzw. gegebenenfalls auch die Reduzierung des Teilnehmerkreises oder das Abhalten von alternierendem Unterricht (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 der 6. BaylfSMV).
- Dies bedeutet, dass zum Beispiel die Aus- und Fortbildung für Trainer und Übungsleiter möglich ist. Ebenfalls können unsere überfachlichen Maßnahmen wieder stattfinden. Alle Angebote des BSSB finden Sie hier.
- Die Abstandsregeln und Hygienevorschriften der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind einzuhalten.

Nutzung des Schützenstüberls

- Das Schützenstüberl darf für Veranstaltungen genutzt werden, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten werden oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden.
- Insbesondere Vereinssitzungen sind also auch wieder im Schützenstüberl möglich, soweit die baulichen Gegebenheiten die Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln erlauben.
- Rein gesellige Zusammenkünfte nach dem Training sind laut Darstellung des bayerischen Innenministeriums aber gegenwärtig nicht möglich.

Böller- und Salutschießen

- Im Dialog mit dem bayerischen Innenministerium konnten wir nun eine praktikable und zufriedenstellende Lösung auch für unsere Böller- und Salutschützen erreichen.
- Vor dem Hintergrund, dass die Böllerschützen Mitglieder im BSSB sind, gelten hier nun auch die für den Sport im Freien allgemein geltenden Regelungen.
- Dies bedeutet, dass unter Einhaltung der Auflagen aus § 9 Abs. 2 der <u>Sechsten</u>
 <u>Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung</u> (6. BayIfSMV) geböllert
 werden darf.
- Die bisherige Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 20 Personen entfällt.

Für alle Lockerungen gilt: Die Abstandsregeln und Hygienevorschriften der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind einzuhalten, d.h. insbesondere:

- Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein Minimum zu reduzieren und der Personenkreis möglichst konstant zu halten.
- Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
- In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.
- Maskenpflicht dort, wo ausdrücklich vorgeschrieben.

Weitere, aktuelle Regelungen und Informationen:

Hygienekonzept

- Begleitet wird die benannte Verordnung durch ein eigenes <u>Rahmenhygienekonzept</u>.
 Dieses Konzept hat der BSSB in Rücksprache mit dem bayerischen Innenministerium unter dem Blickwinkel des Schießsports angepasst.
- Der BSSB stellt dieses Schutz- und Hygienekonzept seinen Mitgliedsvereinen nebst Anlagen und Aushängen als Vorlage zur weiteren Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten und zur weiteren Verwendung zur Verfügung:
 - o BSSB-Vorlage Hygienekonzept Stand 03-06-2020
 - o BSSB-Vorlage ReinigungsDesInfPlan Stand 02-06-2020
 - o BSSB-Vorlage DSGVO-Corona Stand 02-06-2020
 - o BSSB-Vorlage Aushang-Abstand Stand 02-06-2020
- Das Vorliegen eines solchen, sportarten- bzw. wettkampfspezifischen Schutz-/Hygienekonzepts vor Ort am Schießstand ist zwingende Voraussetzung der nun erfolgenden Lockerungen der Pandemiebekämpfungsmaßnahmen in Bayern. Es muss **auf Verlangen** den örtlichen Kreisverwaltungsbehörden vorgelegt werden.

Auflagen fürs Training in Raumschießanlagen

- Das Schießtraining in komplett geschlossenen Schießständen bzw.
 Raumschießanlagen ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 - kontaktfreie Durchführung,
 - die Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen R\u00e4umlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutzund Hygienekonzept im Sinne von Abs. 5 Satz 2 vorliegt,
 - konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
 - die Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutzund Hygienekonzept im Sinne von Abs. 5 Satz 2 vorliegt; die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
 - Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
 - o in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten

- sowie bei der Nutzung von Umkleiden und WCAnlagen besteht Maskenpflicht,
- o keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
- o keine Zuschauer.
- Für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft ist zu sorgen.
- Außerhalb des Trainings, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen, besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.
- Aufsichten, Trainer und Vereinsübungsleiter müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn diese aktiv am Training teilnehmen, d.h. in der jeweiligen Trainingsgruppe direkt am Schießstand.
- Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 60 Minuten beschränkt.

Auflagen fürs Training im Freien

- Das Schießtraining im Freien (z.B. Training auf komplett offenen Schießständen, Wurfscheibenschießen, Bogensport im Freien inklusive 3D-Bogenparcours, Sommerbiathlon und Target Sprint, Blasrohrschießen im Freien) und das Schießtraining in halboffenen/teilgedeckten Schießständen (z.B. 25-, 50- und 100-Meter-Schießstände) ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 - o kontaktfreie Durchführung,
 - die Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen R\u00e4umlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutzund Hygienekonzept im Sinne von Abs. 5 Satz 2 vorliegt,
 - konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
 - o die Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutzund Hygienekonzept im Sinne von Abs. 5 Satz 2 vorliegt; die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
 - o Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
 - in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von Umkleiden und WCAnlagen besteht Maskenpflicht,
 - o keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
 - keine Zuschauer.

Auflagen für den Wettkampf im Freien

- Der Wettkampfbetrieb im Freien ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 - o kontaktfreie Durchführung,
 - die Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen R\u00e4umlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutzund Hygienekonzept im Sinne von Abs. 5 Satz 2 vorliegt,
 - konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
 - die Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutzund Hygienekonzept im Sinne von Abs. 5 Satz 2 vorliegt; die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
 - o Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,

- in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von Umkleiden und WCAnlagen besteht Maskenpflicht,
- keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
- keine Zuschauer.
- Der Betreiber hat ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Auflagen fürs Training des Spitzen- und Leistungssports

- Der Betrieb zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der **Bundes- und Landeskader** ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 - konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
 - die Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutzund Hygienekonzept im Sinne von Abs. 5 Satz 2 vorliegt; die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
 - o Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
 - in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von Umkleiden und WCAnlagen besteht Maskenpflicht,
 - o keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
 - o keine Zuschauer.

Gastronomiebetrieb

- Der Gastronomiebetrieb ist unter besonderen Auflagen erlaubt.
- Diese Erlaubnis umfasst auch die Gastronomiebetriebe unserer Vereinslokale, soweit diese
 - Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien abgeben oder
 - nach Gaststättengesetz Speisewirtschaften sind, bei denen der Verzehr nicht im Freien erfolgt.
- Die bisherige Beschränkung der Öffnungszeiten der Gastronomie auf 22 Uhr entfällt.
- Die Abstandsregeln und Hygienevorschriften der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der gesonderten Hygienevorschriften für den Gastronomiebetrieb sind einzuhalten.

Eigenleistung am Schießstand

Ehrenamtlich erbrachte Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schützenstand sind grundsätzlich möglich.

Gegenwärtig sind zehn Personen pro Arbeitsgruppe erlaubt.

Weitere Voraussetzungen:

- Die allgemeine Kontaktbeschränkung und das allgemeine Abstandsgebot müssen dabei eingehalten werden. Arbeiten auf Vereinsflächen und im Vereinsgebäude dürfen wenn an verschiedenen Stellen gleichzeitig gearbeitet wird innerhalb der einzelnen Arbeitsgruppen nur in den Kreisen der in §§ 2, 3 genannten Personen (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands) stattfinden. Der Abstand muss soweit möglich eingehalten werden und die einzelnen Arbeitsgruppen sollten nicht durchmischt werden.
- Die Regelungen zur allgemeinen Kontaktbeschränkung sind ab dem 17. Juni 2020 erweitert. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist künftig in der Familie sowie mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands oder in einer Gruppe von bis zu zehn Personen gestattet.

Was geht noch nicht?

- Der Wettkampfbetrieb für kontaktlos betriebene Sportarten im Indoorbereich bleibt einer Folgestufe der vorgesehenen Lockerungen vorbehalten.
- Die Zulassung des **Sportbetriebs für Sportarten mit Kontakt**, die Durchführung von **Sportveranstaltungen mit Zuschauern** sowie weitere Lockerungen bleiben einer Folgestufe der vorgesehenen Lockerungen vorbehalten.
- Wir bleiben weiter am Drücker und setzen uns auch zukünftig mit Nachdruck dafür ein, dass unsere Schießstände vollends geöffnet werden.

Aktuelles zum waffenrechtlichen Bedürfnisnachweis

- Das Waffengesetz gibt vor, dass zur Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses über 12
 Monate hinweg jeden Monat mindestens 1x geschossen werden muss.
 Falls die geforderte monatliche Regelmäßigkeit nicht eingehalten werden kann, ist ersatzweise das Erbringen von 18 geschossenen Einheiten über ebenfalls 12 Monate hinweg möglich. In jedem Fall müssen zwischen der ersten geschossenen Einheit und dem Zeitpunkt der Antragstellung zwölf Monate vergangen sein.
- Das Regelbedürfnis nach § 14 Abs. 2 WaffG für den Erwerb von Waffen und Munition bedingt also einen Mindestzeitraum (12 Monate), in dem der Schießsport regelmäßig ausgeübt werden muss.
- Aufgrund der Schießstandsperrungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie kann es nachvollziehbar zu Schwierigkeiten kommen, um den Anforderungen für ein waffenrechtliches Bedürfnis gerecht zu werden.
- Der BSSB hat deshalb eine Anfrage an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gestellt.
 Das Ministerium hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Fehlmonate nötigenfalls

angehängt werden müssen. Ein Schießnachweis muss also folglich 12 + x Monate überbrücken um anerkannt zu werden.

- Dazu zwei Fallbeispiele:
 - Ein Schütze schießt 1x im Monat, der Schießnachweis beginnt im Juni 2019.
 Durch die Schießstandsperrung aufgrund der COVIC-19 Pandemie konnte in den Monaten März + April + Mai 2020 dem Schießsport nicht nachgegangen werden, es fehlen also die Monate 10+11+12.
 - Der Schütze muss also in den Monaten Juni + Juli + August 2020 jeweils eine weitere Einheit schießen um die Regelmäßigkeit zu erreichen.
 - Eine Schützin hat die Möglichkeit, in ihrem Verein mehrere Schießtermine je Woche/Monat wahrzunehmen.
 Der Schießnachweis beginnt im Mai 2019, die zwölf Monate 'Schießzeit' wären zum Mai 2020 erfüllt. Die Schützin hat von Juni 2019 bis März 2020 über zwanzig Einheiten geschossen. Die geforderte Häufigkeit wäre allenfalls erfüllt, jedoch erstrecken sich die Einheiten nur über 9 Monate hinweg.

Die Schützin muss also im Monat Juni 2020 eine weitere Einheit schießen,

- damit der Schießnachweis 12 Monate umfasst.

 Zusammengefasst bedeutet dies: Die Standsperren begründen kein zeitliches
 "Verkürzen". Anträge, die nicht mindestens zwölf Monate Schießzeit überbrücken,
 - "Verkürzen". Anträge, die nicht mindestens zwölf Monate Schießzeit überbrücken, können (wie bisher) nicht anerkannt werden. Ein Nachweis mit bspw. 30 geschossenen Einheiten in zehn Monaten kann folglich nicht anerkannt werden. Es ist zwar oft genug geschossen worden, aber nicht über einen ausreichend langen Zeitraum hinweg.
- Hinweis für alle Antragsteller:
 - Der BSSB prüft nach wie vor nach den Parametern Häufigkeit und Zeitraum.
 - Klammern Sie beim Erbringen des Schießnachweises die Corona-Fehlmonate gedanklich aus; falls dann zwölf Monate "Schießen" zu Buche stehen, kann der Nachweis anerkannt werden.